

Vereinbarung

über ein erweitertes Präventionsangebot

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe
(KVWL)**

und dem

**BKK Landesverbandes Nordrhein-Westfalen
(BKK LV NW)**

- handelnd für die beigetretenden Betriebskrankenkassen -

Präambel

Zwischen den verschiedenen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder liegen zum Teil große zeitliche Abstände. Dies führt unter Umständen dazu, dass Entwicklungsstörungen bei Kindern nicht rechtzeitig erkannt werden und nur mit hohem zeitlichen und finanziellen Aufwand wieder behoben werden können.

Um dem entgegenzuwirken, vereinbaren die Vertragspartner ein erweitertes Präventionsangebot zur Ergänzung der Kinderrichtlinien gemäß BMV-Ä.

§ 1

Geltungsbereich der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt für den KV-Bereich Westfalen-Lippe.

§ 2

Aufgaben, Teilnahme- und Qualitätsanforderungen für die Vertragsärzte

(1) An der Vereinbarung können zugelassene

- a. Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin,
- b. Fachärzte für Allgemeinmedizin,
- c. hausärztlich tätige Internisten sowie
- d. praktische Ärzte

- auch in fachübergreifenden Gemeinschaftspraxen und medizinischen Versorgungszentren - teilnehmen, die

1. ihren Praxissitz in Westfalen-Lippe haben,
2. über eine Zulassung der KVWL verfügen,
3. die nachfolgenden Qualitätsanforderungen erfüllen und
4. ihre Teilnahme gegenüber der KVWL erklärt haben.

(Im Folgenden Ärzte genannt)

...

(2) Qualitätsanforderungen:

Die Ärzte gemäß § 2 Abs. 1 b) bis d) müssen mindestens 30 Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern nach den Richtlinien pro Quartal in den letzten vier Abrechnungsquartalen durchgeführt haben.

Die Ärzte müssen mindestens 25 Zertifizierungspunkte im Fach Pädiatrie pro Jahr gegenüber der KVWL nachweisen.

Die Ärzte verpflichten sich kontinuierlich an einem von der KVWL oder der Ärztekammer anerkannten Qualitätszirkel mit pädiatrischer Ausrichtung (vier- bis sechsmal pro Jahr), teilzunehmen. Auf Nachfrage eines Vertragspartners prüft die KVWL die erforderlichen Nachweise.

(3) Aufgaben der teilnehmenden Ärzte:

Die teilnehmenden Ärzte verpflichten sich, die vorgesehenen Vorsorgeuntersuchungen auf Grundlage des vom Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte erstellten Konzeptes zu erbringen und die Untersuchung in den Dokumentationsbögen gemäß Anlagen 3 und 4 festzuhalten. Der Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte hat das Copyright für die in diesem Vertrag vereinbarten Dokumentationsbögen gemäß Anlagen 3 und 4.

Ergibt die Untersuchung das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so soll der teilnehmende Arzt dafür Sorge tragen, dass diese Fälle im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt werden. Besondere Versorgungsangebote der Betriebskrankenkassen, der BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft NRW und des BKK Landesverbandes NW sind hierbei zu berücksichtigen.

(4) Die Ärzte erklären ihre Teilnahme mit der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 1 gegenüber der KVWL. Die KVWL prüft die Voraussetzungen zur Teilnahme und informiert regelmäßig zum Monatsende den BKK Landesverband NRW anhand von aktualisierten Listen über die teilnehmenden Ärzte unter Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer, Telefax und Arztnummer gemäß Anlage 2. Ärzte, die bereits an der mit Gültigkeit zum 01.07.2008 modifizierten Vereinbarung über ein erweitertes Präventionsangebot (U 7 a und U 10) teilgenommen und eine Genehmigung vorliegen haben, müssen ihre Teilnahme nicht erneut bei der KVWL beantragen. . . .

- (5) Die Teilnahme eines Arztes beginnt, vorbehaltlich der Einwilligung zur Teilnahme durch die KVWL, mit dem Tag der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung und endet, wenn dieser unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende seine Teilnahme schriftlich kündigt. Die bereits begonnenen Behandlungen und die Dokumentationen nach dieser Vereinbarung sind vom Arzt zu Ende zu führen.

§ 3

Teilnahme der Betriebskrankenkassen

- (1) An dieser Vereinbarung nehmen die Betriebskrankenkassen, die ihren Beitritt gegenüber dem BKK LV NW gemäß Anlage 6 erklärt haben, teil. Der BKK Landesverband NW stellt der KVWL eine Übersicht der teilnehmenden Betriebskrankenkassen zur Verfügung.
- (2) Die teilnehmenden Betriebskrankenkassen unterstützen durch Veröffentlichungen in Medien sowie durch die direkte Ansprache ihrer Versicherten die Bemühungen der Ärzte, eine lückenlose Prävention sicherzustellen.

§ 4

Anspruchsberechtigte Versicherte

- (1) Anspruchsberechtigt sind Kinder,
- von 7 bis 8 Jahren für die U 10
 - von 9 bis 10 Jahren für die U 11

die bei einer teilnehmenden Betriebskrankenkassen gemäß Anlage 5 versichert sind und dies mit der Vorlage der KV-Karte nachweisen.

- (2) Der Anspruch nach dieser Vereinbarung erlischt vorbehaltlich des § 19 Abs. 2 SGB V mit dem Ende der Mitgliedschaft bzw. der Familienversicherung.

...

§ 5 Vergütung

(1) Folgende Leistungen werden unter den nachfolgend festgelegten Symbolnummern extrabudgetär vergütet:

- „Untersuchung U 10“: Grundschulcheck	SNR 91703	35,00 EUR
- Dokumentation und Auswertung des psychologischen Fragebogens gemäß Anlage 3	SNR 91704	15,00 EUR
- „Untersuchung U 11“	SNR 91711	35,00 EUR
- Dokumentation und Auswertung des psychologischen Fragebogens gemäß Anlage 4	SNR 91712	15,00 EUR

(2) Die Ärzte rechnen die vereinbarten Leistungen gegenüber der KVWL ab. Die Leistung kann einmalig je Kind abgerechnet werden. Eine Vergütung von Leistungen nach Ablauf eines Jahres seit Leistungserbringung ist ausgeschlossen. Die Privatliquidation und/oder die Forderung einer Zuzahlung gegenüber den Versicherten oder der Betriebskrankenkasse für die vorgenannten Leistungen ist unzulässig. Die Kosten für die Dokumentationsbögen sind mit den in Abs. 1 genannten Symbolnummern abgegolten. Es gelten die Regelungen des EBM zur Abrechnung präventiver Leistungen.

(3) Die Vergütung wird im KT-Viewer gesondert ausgewiesen.

(4) Der teilnehmende Arzt archiviert eine Kopie der Dokumentationsbögen mindestens zwei Jahre in der Praxis. Die KVWL behält sich das Recht auf Einsichtnahme in die Dokumentation innerhalb der Archivierungszeit vor.

(5) Die KVWL weist den teilnehmenden Krankenkassen die Kosten im KT-Viewer gesondert aus.

...

§ 6 Datenschutz

Die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten und die datenschutzrechtlichen Vorschriften nach den allgemeinen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) sowie einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere § 203 Strafgesetzbuch (StGB) werden von den Vertragspartnern beachtet.

§ 7 Vertragsverstöße

(1) Bei Vertragsverstößen kommen unbeschadet gesetzlicher Regelungen folgende Maßnahmen in Betracht:

- Schriftliche Verwarnung durch die KVWL mit Fristsetzung zur Vertragserfüllung.
- Fristlose Kündigung der Teilnahme an der Vereinbarung durch die KVWL bei schwerwiegenden Verstößen.
- Vergütungskürzung bei ausbleibender Abhilfe des Vertragsverstoßes und bei nicht erfüllten Vertragspflichten der teilnehmenden Ärzte.

(2) Als Vertragsverstöße gelten insbesondere:

- Abrechnung nicht (persönlich) erbrachter Leistungen
- Unzureichende oder nicht erbrachte Dokumentationen gemäß dieser Vereinbarung
- Nichteinhaltung der Fortbildungsverpflichtungen nach § 2.

§ 8 Schriftform

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

...

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung Lücken enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt; das Gleiche gilt, wenn sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Sie kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht insbesondere bei Änderung gesetzlicher Bestimmungen oder bei Vertragsverstößen.
- (4) Wenn Leistungen dieser Vereinbarung in den Leistungskatalog der GKV aufgenommen werden und eine EBM-Regelung vorliegt, endet diese Vereinbarung bezüglich dieses Leistungsbestandteils. Die Vertragspartner prüfen, ob eine Modifizierung der Vereinbarung möglich ist.

Essen, Dortmund den 23.12.2008

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen Lippe

BKK Landesverband
Nordrhein-Westfalen

.....
Dr. Thamer
1. Vorsitzender des Vorstandes

.....
Jörg Hoffmann
Vorsitzender des Vorstandes

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Teilnahmeerklärung der Ärzte
Anlage 2	Liste der teilnehmenden Ärzte
Anlage 3	Untersuchung und Dokumentation der U 10
Anlage 4	Untersuchung und Dokumentation der U 11
Anlage 5	Liste der teilnehmenden Betriebskrankenkassen
Anlage 6	Beitrittserklärung BKK